

19.

Satzung

der Gemeinde Altenberge über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenberge“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der am Tag der Beschlussfassung jeweils aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge am 06. Mai 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebiets

1. In dem nachfolgend näher dargestellten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
2. Das in der Anlage dargestellte und insgesamt rund 14 ha umfassende Gebiet wird hiermit gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortsmitte Altenberge“.

§ 2 – Gebietsabgrenzung

1. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.
2. Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme erfolgt innerhalb der folgenden Straßenzügen bzw. Straßenteilabschnitten:
 - Bahnhofstraße
 - Boakenstiege
 - Borghoster Straße
 - Friedhofstraße
 - Gartenstiege
 - Grüner Weg
 - Hanseller Straße
 - Kirchstraße
 - Königstraße
 - Krüselstraße
 - Marktplatz
 - Münsterstraße
 - Teichstraße
 - Zur Teichstraße

Die genannten Straßen gehören zum Geltungsbereich der Sanierungssatzung.

Die textliche Beschreibung der Abgrenzung des Sanierungsgebiets dient allein zur Erläuterung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus der Darstellung im Lageplan.

3. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 – Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Ebenso die Genehmigungsvorbehalte gemäß § 144 BauGB.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

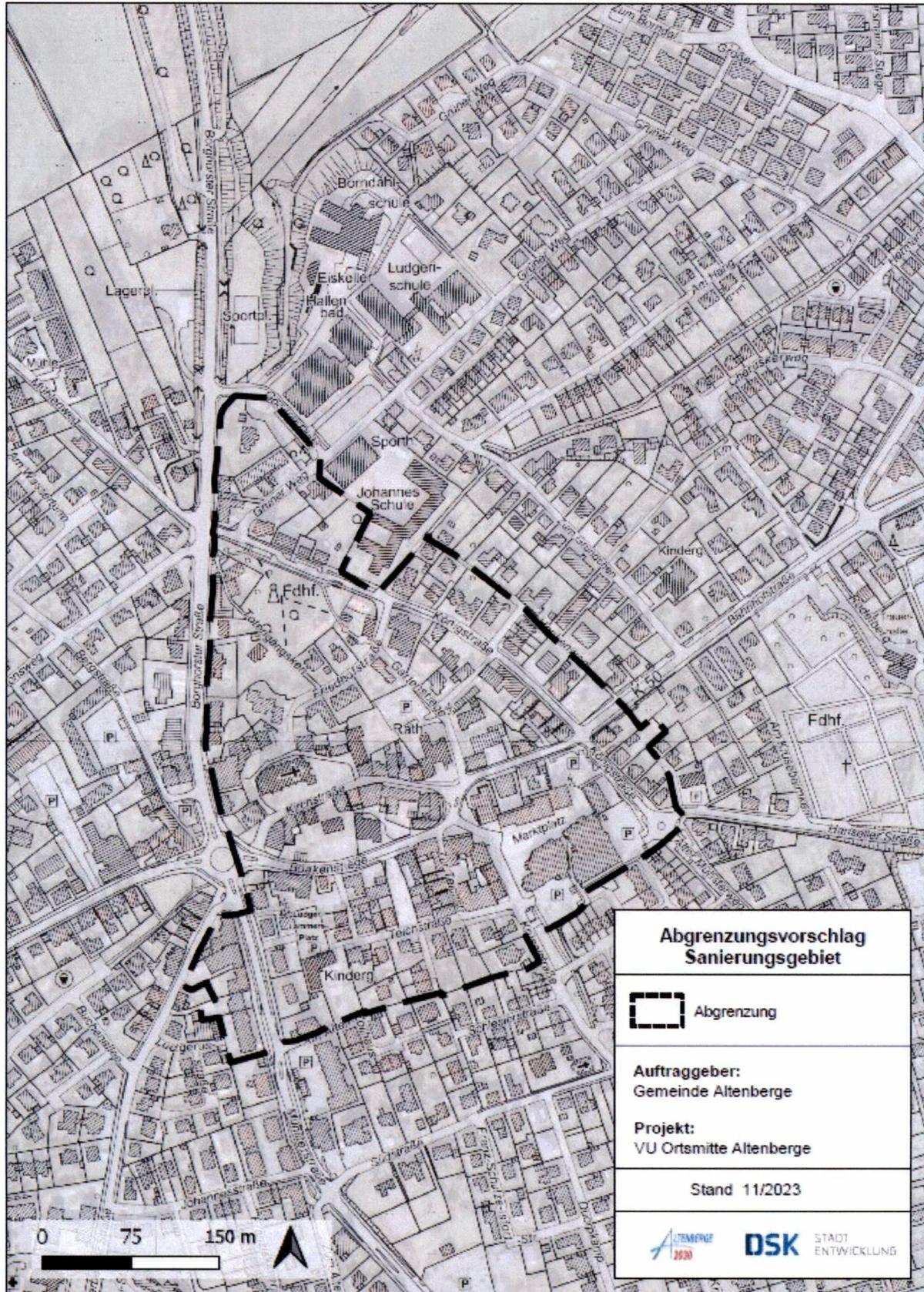
Altenberge, den 29.05.2024



Karl Reinke
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Altenberge über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenberge“ – Anlage Lageplan



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Altenberge über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Altenberge“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Sanierungssatzung gemäß § 143 Abs. 1 BauGB rechtsverbindlich.

Die Satzung inklusive einer Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, -V. Obergeschoss, Bauamt/Zimmer 5.4- während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- a. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll. Die Durchführungsfrist endet am 31.12.2038. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
- b. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- c. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, sechs Monate nach ihrer Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 2. die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
 3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 29.05.2024



Karl Reinke
Bürgermeister

